

Abschrift
z. Entscheidungssammlg. d. Sen

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluß
IX ZB 215/69

in der Entschädigungssache

Rachel M [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] Avenue, T [REDACTED] / O [REDACTED] (Kanada),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Mead, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 18. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verfolgungsschicksal des Erblassers und den gesundheitlichen Schäden für die Zeit nach dem 1. Januar 1949 (§ 161 BGB) nicht als wahrscheinlich angesehen hat. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die Entscheidung beruht auf den Gutachten der Ärzte, mit deren Ansichten sich der Berufsrichter auseinandergesetzt hat. Er hat dabei die Einwände der Klägerin gegen den Inhalt der Gutachten gewürdigt. Ob sich, wie die Beschwerde meint, die ärztlichen Ansichten zur Entstehung der Arteriosklerose geändert haben, ist eine Frage tatsächlicher Art, deren Beurteilung in den Verantwortungsbereich des Tatrichters

194

- 3 -

fällt. Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hätte das Revisionsgericht in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Da auch im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Ma1

Ma23

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)